

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die ACREDIA TopUp^A 2019

(AVB ACREDIA TopUp 2019)

Übersicht

- Art. 1** Gegenstand der Versicherung
- Art. 2** Unter welchen Voraussetzungen besteht Versicherungsschutz?
- Art. 3** Welche Forderungen sind im Rahmen der TopUp-Versicherungssumme versichert?
- Art. 4** Welche Forderungen sind im TopUp-Vertrag nicht versichert?
- Art. 5** Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz im TopUp-Vertrag?
- Art. 6** Welchen Teil trägt der Versicherungsnehmer selbst?
- Art. 7** Wodurch sind die Entschädigungsleistungen im TopUp-Vertrag begrenzt?
- Art. 8** Wie berechnet sich die Prämie und wann ist sie fällig?
- Art. 9** Änderungen oder Aufhebung der TopUp-Versicherungssumme
- Art. 10** Wie werden Zahlungen angerechnet?
- Art. 11** Was bedeutet „Deckungsstopp“ und wann tritt er ein?
- Art. 12** Welche Obliegenheiten, Melde- und Verhaltenspflichten sind zu beachten? Welche Rechte hat der Versicherer?
- Art. 13** Wann tritt der Versicherungsfall ein?
- Art. 14** Wie wird die Entschädigungsleistung im TopUp-Vertrag berechnet und wann wird sie ausgezahlt?
- Art. 15** Kann die Entschädigungsleistung verpfändet oder abgetreten werden?
- Art. 16** Laufzeit und Kündigung des TopUp-Vertrages
- Art. 17** Schlussbestimmungen

Begriffserklärung

Versicherer ist die ACREDIA Versicherung AG.

Versicherungsnehmer ist die natürliche oder juristische Person, die mit dem Versicherer den TopUp-Vertrag als Ergänzung zum Primärvertrag abgeschlossen hat.

Kunde ist die (natürliche oder juristische) Person, mit welcher der Versicherungsnehmer den Liefer- oder Leistungsvertrag abschließt und die ihm zur Zahlung verpflichtet ist.

Primärvertrag ist der im Versicherungsschein genannte Warenkreditversicherungsvertrag, den der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer abgeschlossen hat und dessen Bestehen Voraussetzung für Abschluss und Bestand des TopUp-Vertrages ist.

TopUp-Vertrag ist der gegenständliche Versicherungsvertrag, den der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer – in Ergänzung zum Primärvertrag – abgeschlossen hat und dem diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen zugrunde liegen.

Primärversicherungssumme ist eine Versicherungssumme, die der Versicherer im Rahmen des Primärvertrages für einen Kunden des Versicherungsnehmers festgesetzt hat.

TopUp-Versicherungssumme ist eine Versicherungssumme, die der Versicherer im Rahmen des TopUp-Vertrages für einen Kunden des Versicherungsnehmers festgesetzt hat.

Präambel

Im Rahmen des zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer bestehenden Primärvertrages ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer Ausfälle an rechtlich begründeten Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen, die während der Laufzeit des Primärvertrages durch Eintritt von Versicherungsfällen bei versicherten Kunden entstehen.

Der TopUp-Vertrag ist eine Ergänzung zum Primärvertrag. Der Versicherer und der Versicherungsnehmer verfolgen mit dem Abschluss des TopUp-Vertrages das gemeinsame Ziel, dem Versicherungsnehmer auch für jene Forderungen oder Forderungsteile Versicherungsschutz zu verschaffen, für welche die Deckung im Primärvertrag der Höhe nach nicht ausreicht. Zwingende Voraussetzung für Abschluss und Bestand des TopUp-Vertrages ist das Bestehen des Primärvertrages.

Art. 1 Gegenstand der Versicherung

Gegenstand des TopUp-Vertrages sind ausschließlich jene Forderungen oder Forderungsteile, die im Primärvertrag allein deshalb nicht versichert sind, weil sie eine in dessen Rahmen festgesetzte Primärversicherungssumme übersteigen. Im Rahmen des TopUp-Vertrages ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer Ausfälle an diesen Forderungen, die während der Laufzeit des TopUp-Vertrages durch Eintritt eines Versicherungsfalles bei versicherten Kunden entstehen.

Sofern im TopUp-Vertrag keine abweichenden Bestimmungen vereinbart sind, gelten die Bestimmungen des Primärvertrages (insbesondere Obliegenheiten und Risikoausschlüsse) auch für den TopUp-Vertrag. Die weiteren Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sowie dessen Inhalt und Umfang ergeben sich aus diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den gegebenenfalls weiteren vereinbarten Bedingungen des TopUp-Vertrages.

Art. 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht Versicherungsschutz?

Voraussetzung für den Versicherungsschutz im Rahmen des TopUp-Vertrages ist,

- dass der Versicherer für den Kunden mittels Kreditmitteilung eine TopUp-Versicherungssumme festgesetzt hat und
- dass die Forderung innerhalb der TopUp-Versicherungssumme Raum gefunden hat (Art. 3).

Eine TopUp-Versicherungssumme für einen Kunden kann vom Versicherungsnehmer nur dann beantragt werden, wenn der Versicherer für den betreffenden Kunden im Primärvertrag eine Primärversicherungssumme nicht in der beantragten Höhe festgesetzt hat (Art. 1). Der Versicherer entscheidet frei über die Annahme und ist nicht verpflichtet, eine TopUp-Versicherungssumme festzusetzen.

Abweichend vom Primärvertrag besteht für den Versicherungsnehmer im Rahmen des TopUp-Vertrages keine Anbieterspflicht.

Art. 3 Welche Forderungen sind im Rahmen der TopUp-Versicherungssumme versichert?

(1) Im Rahmen der TopUp-Versicherungssumme sind die jeweils ältesten Forderungen, welche nicht mehr in der Primärversicherungssumme Raum gefunden haben, versichert. Forderungen, welche die TopUp-Versicherungssumme übersteigen, rücken erst und so weit in die TopUp-Versicherungssumme nach, als durch Bezahlung älterer im TopUp-Vertrag versicherter Forderungen oder durch das Nachrücken solcher Forderungen in die Primärversicherungssumme (Abs. 2) innerhalb der TopUp-Versicherungssumme für sie Raum wird.

(2) Wenn und so weit im TopUp-Vertrag versicherte Forderungen oder Forderungsteile nach den Bestimmungen des Primärvertrages in die Primärversicherungssumme nachrücken, besteht für diese im Rahmen des TopUp-Vertrages kein Versicherungsschutz mehr.

Art. 4 Welche Forderungen sind im TopUp-Vertrag nicht versichert?

Die Risikoausschlüsse im Primärvertrag gelten auch im Rahmen des TopUp-Vertrages (Ausnahme: Forderungen oder Forderungsteile, die nicht in der (Primär-)Versicherungssumme Raum gefunden haben).

In Ergänzung zu den Risikoausschlüssen im Primärvertrag sind im TopUp-Vertrag folgende Forderungen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- a) Forderungen, die im Primärvertrag versichert sind.
- b) Forderungen, die vor Beginn des Primärvertrages entstanden sind.
- c) Forderungen, die bei Beginn des Versicherungsschutzes im Rahmen des TopUp-Vertrages (Art. 5 Abs. 1) bereits älter als das äußerste Kreditziel sind.

d) Forderungen, die nach Eintritt des Versicherungsfalles oder nach Ende des TopUp-Vertrages entstehen.

e) Forderungen, die während eines Deckungsstopps (Art. 11) entstehen.

f) Forderungen oder Forderungsteile, die nicht in der TopUp-Versicherungssumme Raum gefunden haben.

Art. 5 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz im TopUp-Vertrag?

(1) Im Rahmen des TopUp-Vertrages beginnt der Versicherungsschutz für einen Kunden an dem Tag, der in der Kreditmitteilung steht, aber nicht vor Beginn des TopUp-Vertrages.

(2) Der Versicherungsschutz endet gleichzeitig mit dem TopUp-Vertrag.

(3) Der Versicherungsfall muss nach Beginn und vor Ende des Versicherungsschutzes eintreten.

Art. 6 Welchen Teil trägt der Versicherungsnehmer selbst?

Der Versicherungsnehmer ist an jedem versicherten Ausfall im Rahmen des TopUp-Vertrages mit einem Selbstbehalt beteiligt, den er nicht auf andere Weise absichern darf. Der Selbstbehalt steht im Versicherungsschein, der Versicherer kann jedoch in der Kreditmitteilung (Art. 2) einen höheren Selbstbehalt festsetzen.

Art. 7 Wodurch sind die Entschädigungsleistungen im TopUp-Vertrag begrenzt?

(1) Im Rahmen des TopUp-Vertrages entschädigt der Versicherer bei jedem Kunden maximal in Höhe der für den Kunden festgesetzten TopUp-Versicherungssumme abzüglich Selbstbehalt.

(2) Die Entschädigungsleistungen für alle in einem Versicherungsjahr eingetretenen Versicherungsfälle sind insgesamt durch die Höchstentschädigung begrenzt. Die Höchstentschädigung pro Versicherungsjahr beträgt EUR 2.500.000,-. Bei vorzeitiger Beendigung des TopUp-Vertrages gilt sie nur anteilig.

(3) Die Begrenzung durch die Höchstentschädigung gilt unabhängig davon, in welcher Höhe der Versicherer TopUp-Versicherungssummen festgesetzt hat.

Art. 8 Wie berechnet sich die Prämie und wann ist sie fällig?

(1) Die Berechnung der Prämie für den TopUp-Vertrag erfolgt monatlich im Nachhinein auf Basis

- der Gesamtsumme aller TopUp-Versicherungssummen, die am letzten Kalendertag eines Monats entweder aufrecht bestehen oder in diesem Monat – vom Versicherer oder auf Wunsch des Versicherungsnehmers – aufgehoben wurden, und
- des im Versicherungsschein angeführten Prämienatzes.

(2) Die Prämie wird zuzüglich einer allfälligen Versicherungssteuer in Rechnung gestellt und ist bei Zugang der Rechnung fällig.

(3) Tritt der Versicherer wegen Verzugs des Versicherungsnehmers mit der Erstprämie vom Vertrag zurück (§ 38 Versicherungervertragsgesetz), hat er Anspruch auf eine Geschäftsgebühr in Höhe von 25 % der vereinbarten Mindestprämie (siehe Versicherungsschein), mindestens jedoch EUR 1.000,-.

Art. 9 Änderungen oder Aufhebung der TopUp-Versicherungssumme

(1) Der Versicherungsnehmer kann jederzeit die Erhöhung des Versicherungsschutzes für einen Kunden beantragen. Dazu beantragt der Versicherungsnehmer – den Bedingungen des Primärvertrages entsprechend – zunächst eine Erhöhung der Primärversicherungssumme. Wenn und so weit der Versicherer die Primärversicherungssumme nicht wie beantragt erhöht, kann der Versicherungsnehmer im TopUp-Vertrag eine Erhöhung der TopUp-Versicherungssumme beantragen. Der Versicherer ist jedoch frei in seiner Entscheidung, eine TopUp-Versicherungssumme in der beantragten Höhe festzusetzen.

(2) Der Versicherungsnehmer kann jederzeit die Herabsetzung oder Aufhebung einer TopUp-Versicherungssumme beantragen. Der Versicherer wird die beantragte Herabsetzung oder Aufhebung unverzüglich durchführen. Die Herabsetzung oder Aufhebung wird mit Zugang der entsprechenden Mitteilung beim Versicherungsnehmer wirksam.

(3) Der Versicherer kann die TopUp-Versicherungssumme bei Gefahrerhöhung oder aus sonstigen Gründen, die ihm berechtigt erscheinen, jederzeit herabsetzen oder aufheben. Die Herabsetzung oder Aufhebung wird mit Zugang der entsprechenden Mitteilung beim Versicherungsnehmer wirksam.

(4) Wird die TopUp-Versicherungssumme herabgesetzt, können unversicherte Forderungen erst dann in die TopUp-Versicherungssumme nachrücken, wenn durch Bezahlung älterer im TopUp-Vertrag versicherter Forderungen oder durch das Nachrücken solcher Forderungen in die Primärversicherungssumme (Art. 3) in der herabgesetzten TopUp-Versicherungssumme für sie Raum wird.

(5) Sobald die Aufhebung der TopUp-Versicherungssumme wirksam wird, tritt ein Deckungsstopp ein (Art. 11).

(6) Wird die Primärversicherungssumme aufgehoben, tritt mit Wirksamwerden dieser Aufhebung auch im TopUp-Vertrag ein Deckungsstopp (Art. 11) ein.

Art. 10 Wie werden Zahlungen angerechnet?

Die Anrechnung von Zahlungen erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Primärvertrages.

Art. 11 Was bedeutet „Deckungsstopp“ und wann tritt er ein?

Sobald ein Deckungsstopp eintritt und solange er besteht,

- können bereits bestehende unversicherte Forderungen nicht in die TopUp-Versicherungssumme nachrücken und
- sind neu entstehende Forderungen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Forderungen, die bei Eintritt des Deckungsstopps versichert sind, bleiben versichert.

Ein Deckungsstopp tritt mit Eintritt eines Deckungsstopps im Primärvertrag ein und besteht so lange, als auch im Primärvertrag ein Deckungsstopp besteht. Darüber hinaus tritt ein Deckungsstopp im TopUp-Vertrag – unabhängig vom Primärvertrag – auch mit Wirksamwerden der Aufhebung der TopUp-Versicherungssumme ein (Art. 9 Abs. 5). Der Deckungsstopp tritt außer Kraft, wenn und soweit der Versicherer dies schriftlich mitteilt.

Art. 12 Welche Obliegenheiten, Melde- und Verhaltenspflichten sind zu beachten? Welche Rechte hat der Versicherer?

(1) Im Rahmen des TopUp-Vertrages gelten für den Versicherungsnehmer grundsätzlich dieselben Obliegenheiten, Melde- und Verhaltenspflichten bzw. Bestimmungen über die Rechtsfolgen von deren Verletzungen wie im Primärvertrag. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, dem Versicherer gefahrerhöhende Umstände oder eine Überschreitung des äußersten Kreditzieles zu melden sowie überfällige Forderungen einem Rechtsanwalt oder Inkassobüro zur Betreibung zu übergeben. Sofern die Meldeobligiegenheit, eine Überschreitung des äußersten Kreditzieles oder einen gefahrerhöhenden Umstand zu melden, bereits im Primärvertrag erfüllt bzw. eingehalten wurde, gilt sie auch im TopUp-Vertrag als erfüllt bzw. eingehalten.

(2) Eine allfällige Schadenmeldung ist für Primärvertrag und TopUp-Vertrag gesondert zu erstatten (Art. 14 Abs. 1). Hinsichtlich der Schadenmeldefrist und der sonstigen Obliegenheiten und Verhaltenspflichten des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall gelten im Übrigen die Bestimmungen des Primärvertrages.

(3) Die Rechte, die dem Versicherer im Rahmen des Primärvertrages eingeräumt sind (etwa im Namen des Versicherungsnehmers mit dem versicherten Kunden Vereinbarungen zur Absicherung von Forderungen oder zur Minderung des Ausfallrisikos zu treffen oder Einsicht in die Geschäftsunterlagen des Versicherungsnehmers zu nehmen), gelten auch im TopUp-Vertrag.

Art. 13 Wann tritt der Versicherungsfall ein?

Der Eintritt eines Versicherungsfalles im TopUp-Vertrag richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen über den Versicherungsfall im Primärvertrag.

Art. 14 Wie wird die Entschädigungsleistung im TopUp-Vertrag berechnet und wann wird sie ausgezahlt?

(1) Die Schadenabrechnung erfolgt getrennt nach Primärvertrag und TopUp-Vertrag. Um den versicherten Ausfall im Rahmen des TopUp-Vertrages zu berechnen, werden von den Forderungen, die bei Eintritt des Versicherungsfalles gegen den Kunden bestehen, folgende Beträge in der angegebenen Reihenfolge abgezogen:

- a) im TopUp-Vertrag nicht versicherte Forderungen oder Forderungsteile (Art. 4),
- b) Zahlungen ab Eintritt des Versicherungsfalles,
- c) Erlöse aus Rechten und Sicherheiten, die zur Voraussetzung für den Versicherungsschutz gemacht wurden,
- d) folgende Forderungsminderungen:
 - aa) aufrechenbare Forderungen,
 - bb) Rücklieferungen und Erlöse aus Eigentumsvorhalten,
 - cc) Verwertungserlöse entsprechend den Bestimmungen im Primärvertrag zum Mindererlös bei Ersatzverwertung,
 - dd) Erlöse aus sonstigen Rechten und Sicherheiten,
 - ee) Quotenzahlungen,

soweit diese Forderungsminderungen jeweils die im TopUp-Vertrag versicherten Forderungen betreffen. Kann nicht festgestellt werden, ob sie auf versicherte oder unversicherte Forderungen entfallen, werden sie anteilig angerechnet.

(2) Für Forderungsminderungen zwischen Herabsetzung oder Aufhebung der TopUp-Versicherungssumme und Eintritt des Versicherungsfalles gelten diese Bestimmungen in gleicher Weise.

(3) Sofern die österreichische Umsatzsteuer versichert ist und von der Finanzbehörde für ein nicht eingegangenes Entgelt rückerstattet wurde, wird sie bei Kunden mit Sitz in Österreich nicht abgezogen.

(4) Der Versicherer leistet den versicherten Ausfall abzüglich Selbstbehalt als Entschädigung, soweit die Höchstentschädigung (Art. 7) nicht überschritten wird.

(5) Hinsichtlich der Auszahlung der Entschädigungsleistung gelten die entsprechenden Bestimmungen des Primärvertrages auch für den TopUp-Vertrag.

Art. 15 Kann die Entschädigungsleistung verpfändet oder abgetreten werden?

Eine Verpfändung des Anspruches auf Entschädigungsleistung aus dem TopUp-Vertrag ist nicht zulässig. Im Falle einer Abtretung bleiben die Einreden, die dem Versicherer zustehen, sowie das Recht der Aufrechnung auch gegenüber den Zessionaren bestehen. Der Schaden wird nur mit dem Versicherungsnehmer abgerechnet.

Art. 16 Laufzeit und Kündigung des TopUp-Vertrages

Laufzeit und Kündigungsmöglichkeiten des TopUp-Vertrages stehen im Versicherungsschein. Der TopUp-Vertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit, jedoch spätestens – und unabhängig von der vereinbarten Laufzeit – gleichzeitig mit dem Primärvertrag.

Art. 17 Schlussbestimmungen

Die Vertragswährung, die Vertragssprache und das für den TopUp-Vertrag maßgebliche Recht richten sich nach den diesbezüglichen Bestimmungen des Primärvertrages. Etwaige Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem TopUp-Vertrag entstehen, werden gemäß den dafür vorgesehenen Bestimmungen des Primärvertrages geregelt. ■